

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

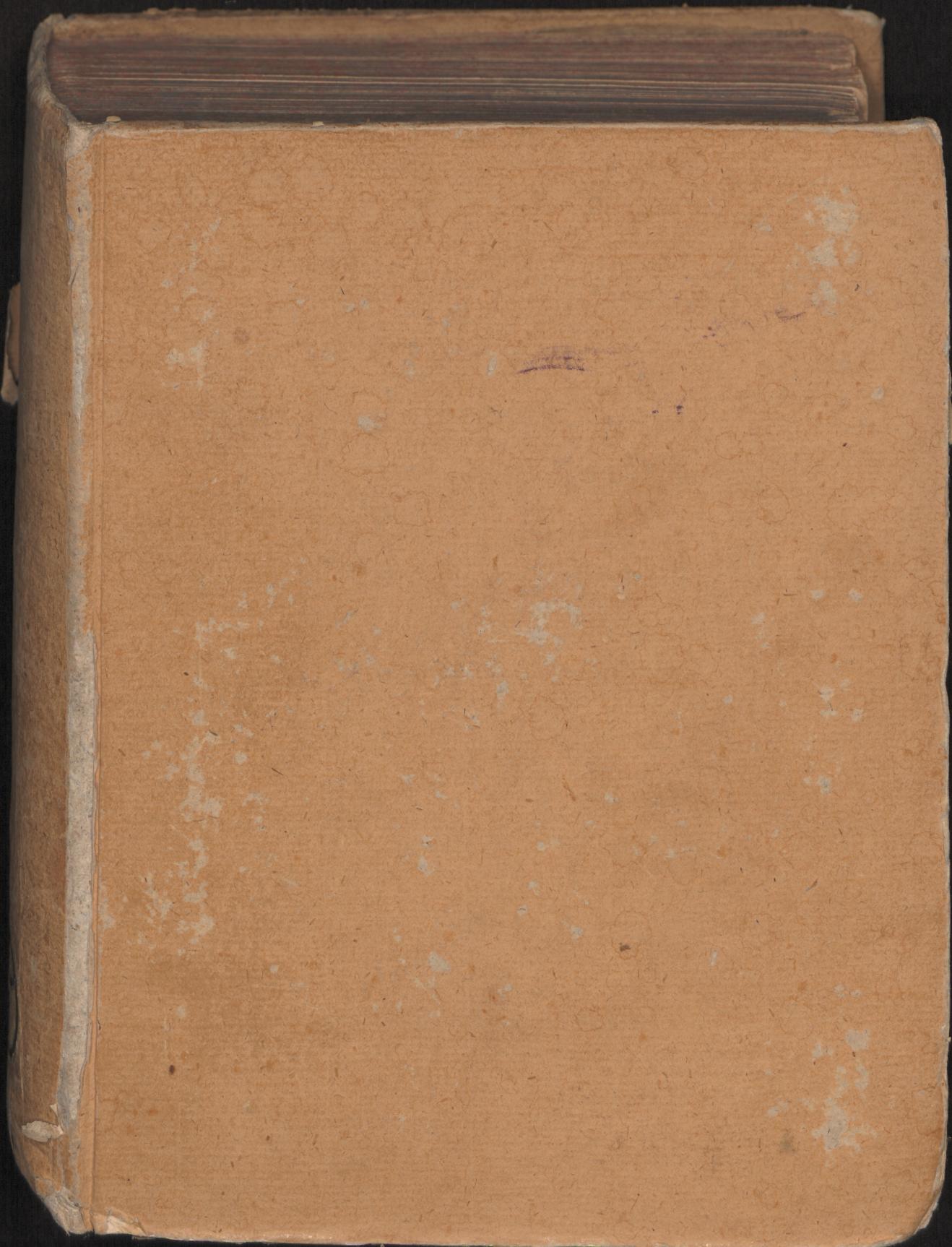
**Fürstl. Mecklenb. Verordnung/ Wegen Moderation der Licent**

Schwerin: Gedruckt bey Johann Lembken, 1713

**<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880044004>**

Druck    Freier  Zugang





K.e. - 101 (5)  
Kl - 101 (5)













~~22~~  
~~123~~

Fürstl. Mecklenb.  
Verordnung/  
Wegen  
MODERA-  
TION  
der  
LICENT.

SCHWERIN/  
Gedruckt bei Johann Lembken/ Fürstl. Mecl.  
Hoch-Buchdr. ANNO 1713.



Von Gottes Gnaden /  
Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst  
zu Wenden / Schwerin und Ra-  
beburg / auch Graff zu Schwei-  
rin / der Lande Rostock und  
Stargard Herr.



Einnach Wir aus Lan-  
des-Väterl. Obsorge gnädigst  
erwogen / welcher gestalt die  
mehrsten Städte Unserer Her-  
zog- und Fürstenthümer / eine  
Zeithero / wie aus ihren dessfalls eingereichten un-  
terthänigsten Relationen und wehmütigsten Kla-  
gen zur gnüge erheslet / viele harte Kriegs- pres-  
suren an Eingebartirungen / Exactionen, und sonst  
allerhand

allerhand Beschwerungen erlitten/ dadurch dieselbe fast sehr erschöpft und mitgenommen worden;

Und Wir dann dahero/ aus Fürst-Väterlicher Compassion billig dahin bedacht seyn müssen/ wie diejenige/ welche diese Last am meisten gedrücket / so viel bey gegenwärtigen beschwerlichen Conjecturen thunlich seyn wil / einiger massen subleviret, und wieder den gänzlichen Zersfall/ dem Publico zum besten erhalten werden mögen.

So haben Wir in Gnaden resolviret , folgenden vor andern bedrengt besündeten Städten ; als

## I. Im Schwerinschen Steuer-District.

1. Wahrin/
2. Grevismühlen/
3. Neuen Buckow/
4. Cröplien/
5. Gadebusch/
6. Rehna/

( 2

7. Witten-

7. Wittenburg /
8. Hagenau und
9. Dassau.

2. **Im Parchimischen  
Steuer-District.**

1. Parchim /
2. Goldberg /
3. Sternberg /
4. Brüel /
5. Crivitz /
6. Lübz / und
7. Neustadt: und

+ Wahren  
Broitzemb.  
Plau.  
Rebel  
Malchow  
Grabow  
Dirschau  
nur dann  
wenn ihr  
speziell  
ausfallen  
ausfallen ausfallen

3. **Im Güstrauschen  
Steuer-District,**

1. Güstrau /
2. Ribbnitz /
3. Marlau /

4. Sülz /

4. Sülz /
5. Bnopen /
6. Nienfalden /
7. Stavenhagen /
8. Tessien /
9. Laage /
10. Schwaan /
11. Krakow /
12. Tetrau /
13. Malchin und
14. Penzlin /

Vom iten instehenden Monahs Martii an-  
fahend / bis künftigen Jahrs Contribution , die  
Accise vom Rocken und Malz/auß die helfste zu-  
milttern und fallen zu lassen.

Wie nun bekantlich hierin der gröfste Theil  
der Consumptions- Steur bestehet ; so haben be-  
saate Städte Unsere gnädigste propension daraus  
umb so vielmehr abzunehmen / als Wir nicht  
zweifeln / es werde dieser gnädigster Nachlas ih-

nen zur merclichen Erleichterung und Conser-  
vation gedenyen.

Damit aber in dessen diese Unsere Intention unter andern auch sonderlich der Armut zu stat-ten kommen / und nicht einige gewinnſüchtige Brauer und Becker / so bey oberwehnten trou-blen ihre gute Nahrung mit Abgang Biers und Brods gehabt / davon doppelt profitiren mögen ; ist zugleich in specie hiemit Unser gnädigster Be- fehl / daß Bürgermeister und Raht jedes Ohrts / mit Zuziehung Unsers dortigen Districts Steur- Commissarii , oder / da dieser nicht zugegen seyn könnte / nach dessen ertheilter Vollmacht / des Ohrts Steur Einnehmers / das Reglement von Verkauffung des Biers und Brods also ein-richten sollen / daß das Bier so viel wolleller ver-kaufft / und das Brodt so viel grösser gebacken werde / als der Nachlaß der Accise auff einen je- den Scheffel Malz und Rocken außträgt.

Zu effectuierung obiges alles befehlen Wir Unseren Steur-Commissariis sambt und sonders hiemit gnädigst und wollen / daß ein jeder in sei- nem unterhabenden District , bey denen Steur- Stuben in obspecificirten Städten / diese Unsere gnädigste

gnädigste Verordnung geziemend intimire, und da-  
neben die Verfugung stelle/damit von einem jeden  
Contribuenten, in obgesetzter Zeit/nicht mehr denn  
die helfste der bisherigen ordinaires Accise, auf No-  
cken und Malz gesordert und genommen werde.  
Daben sie sich so gleich mit dem Magistrat jedes  
Ohrts zusammen thun/ und wegen oberwehnter  
regulirung des Brods- und Bier-Taxts sich verein-  
bahren / oder in ihrer Abwesenheit den Steur-  
Einnehmer des Ohrts darzu instruiren/ auch nach-  
gehends/ wie solches ins Werk gesetzet / und zur  
Richtigkeit gebracht worden/ zu Unserer Fürstl.  
Confirmation, oder eventualiter gnädigsten decision,  
unterthänigst anhero referiren sollen.

An dem allen geschicht Unser gnädigster Will  
und Meinung. Uhrkündiglich unter Unsern Fürstl.  
Insiegel/ und gegeben auff Unser Bestung Schwei-  
rin den 18. Febr. 1713.

Friedrich Wilhelm.













gnädigste Verordnung geziemend intimire, und da-  
neben die Verfügung stelle/damit von einem jeden  
Contribuenten, in obgesetzter Zeit/nicht mehr denn  
die hälftte der bisherigen ordinaires Accise, auff No-  
cken und Malz gesordert und genommen werde.  
Daben sie sich so gleich mit dem Magistrat jedes  
Ohrts zusammen thun/ und wegen oberwehnter  
regulirung des Brods- und Bier-Taxts sich verein-  
bahren / oder in ihrer Abwesenheit den Steuer-  
Einnnehmer des Ohrts darzu instruiren/ auch nach-  
gehends/ wie solches ins Werk gesetzet / und zur  
Richtigkeit gebracht worden/ zu Unserer Fürstl.  
Confirmation, oder eventualiter gnädigsten decision,  
unterthänigst anhers referiren sollen.

An dem allen geschicht Unser gnädigster Will  
und Meinung. Uhrkündlich unter Unsern Fürstl.  
Insiegel/ und gegeben auff Unser Vestung Schwei-  
rin den 18. Febr. 1713.

Friedrich Wilhelm.

